

Das Nadelöhr zwischen Erzeuger und Verbraucher



Abb. 1: Zu kurz kupierte Schwänze.

Fotos: P. Kremer



Abb. 2: Dermatitis durch fäkalen Reiz als Hinweis auf eine unsaubere Haltung über einen längeren Zeitraum.



Abb. 3: Hochgradiger Nabelbruch mit massivem Dekubitus im Nabelbereich.



Abb. 4: Tellergröße alte Wunde bis in tiefe Unterhautschichten.



Abb. 5: Tiefe, jauchig-gangränöse Entzündung im Bereich der Kastrationsnarbe lässt auf eine nicht fachgerechte Ausführung schließen.

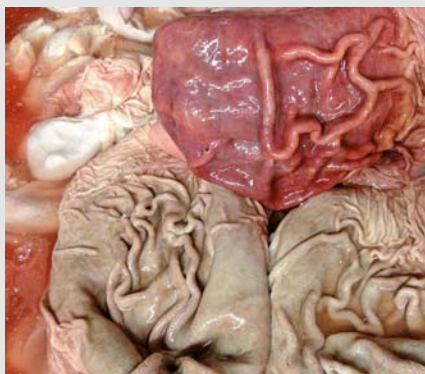


Abb. 6: Im Vergleich zur physiologischen Schleimhaut (unten) deutliche Reizung der Magenschleimhaut (oben) als Hinweis auf eine zu sehr auf schnelles Wachstum ausgelegte Fütterung (Hochleistungsfutter mit zu geringem Rohfaseranteil). Als Parameter der Bestandsgesundheit kann dieser Befund amtlich dokumentiert, statistisch ausgewertet und dem Erzeuger bzw. betreuenden Tierarzt mitgeteilt werden.

Die amtliche Tätigkeit am Schlachthof

von Peter Kremer

Anhand ausgewählter Fälle aus dem Bereich der Schweineschlachtung will dieser Beitrag auf die Komplexität, Vielgestaltigkeit, Wichtigkeit und Notwendigkeit der amtlichen tierärztlichen Tätigkeit auf dem Schlachthof hinweisen.

Die Tätigkeit der amtlichen Tierärzte auf den Schlachthöfen gleicht einem Nadelöhr zwischen Erzeuger und Verbraucher. Denn trotz der Eigenkontrollen und vorhandenen Fachkompetenz auf den Erzeugerbetrieben sowie der im Bereich der Schweinehaltung vorgeschriebenen tierärztlichen Bestandsbetreuung kommt es bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung immer wieder zu tierschutz- und verbraucherschutzrelevanten Befunden, die vermeidbar gewesen wären. Manche Befunde lassen auch Rückschlüsse auf die Haltungsbedingungen oder Fütterung zu (**Abb. 1 bis 6**). Auch wenn diese nicht immer zu einer Untauglichkeit des Tierkörpers führen, werfen sie zumindest in Bezug auf das Tierwohl Fragen auf. Eine umfassende und lückenlose Rückmeldung aller Befunde an den Erzeuger, den betreuenden Tierarzt und die Veterinärbehörde ist unverzichtbar. Dies ist auch eine der zentralen Forderungen der Bundestierärztekammer (BTK) und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Fleischhygiene, Tierschutz und Verbraucherschutz (BAG) bei der Revision des Hygienepakets durch die europäische Kommission. Der Landwirt ist als Lebensmittelunternehmer und im Sinne des Tierschutzes in die Pflicht zu nehmen.

Nur aufgrund des tierärztlichen Fachwissens können die komplexen Sachverhalte am Schlachthof nachvollzogen, fachlich gewichtet und deren Relevanz für die Lebensmittelsicherheit, den Verbraucherschutz und den Tierschutz eingestuft werden. Die folgenden, exemplarisch ausgesuchten Extrembeispiele von Beobachtungen und Befunden an Schweineschlachtkörpern machen die Notwendigkeit und Wichtigkeit der tierärztlichen Kontrollen an den Schlachthöfen deutlich.

Schlachtieruntersuchung

Immer wieder zeigen selbst schwer erkrankte Tiere beim Abladen nicht unbedingt deutliche Haltungs-, Bewegungs- oder Verhaltensauffälligkeiten. Offenbar kann es je nach Abladequalität zu einer vermehrten Stresshormonausschüttung mit forciertem Mitlaufen in der Gruppe kommen.



Abb. 7: Tier mit Fraktur im Bereich Femur, Tibia: Das Hinterbein ist zur Seite abgewinkelt, die Schlachtung oder Keulung ist sofort umzusetzen.



Abb. 8: Lokomotion mit der Rüsselscheibe als „Beinersatz“ als Folge einer hochgradigen Vorderbeinlahmheit. Die Längerfristigkeit der Lahmheit ist aufgrund der Verhaltensanpassung postulierbar, weitere Befunde wie Hautrötung, Haarverlust, Dekubitus und Gewichtsverlust müssen als Hinweise dokumentiert werden. Das Verhalten spricht für das Vorhandensein einer Schmerzhaftigkeit, wodurch eine tierschutzwidrige Haltung und ein tierschutzwidriger Transport belegbar sind.



Abb. 9: Arthritis im Ellenbogengelenk vorne links mit der Folge einer schmerzinduzierten Kyphose durch Entlastungshaltung sowie Hautreizung und Haarverlust als Folge vermehrten Liegens.



Abb. 10: Darstellung einer geschlossenen Femurfraktur vor dem Anschnitt des Oberschenkels.



Abb. 11: Deutliche Gewebszerstörungen im Bereich der Femurfraktur und ausgebreitete sulzige Gewebsveränderungen im ganzen Hinterviertelbereich sprechen für die Langfristigkeit des Bestehens des Traumas.



Abb. 12: Generalisiertes Erythem, lokale Hautaffektion oder systemische Erkrankung mit Auswirkung auf die Entscheidung zur Schlachtung und Fleischuntersuchung?

Dies wird der tatsächlichen Situation des Tieres aber nicht gerecht. Um solche Artefakte bei der Schlacht tieruntersuchung der Gruppe unter Berücksichtigung des Einzeltieres zu vermeiden, ist es wichtig, das Abladen ruhig und ohne Treibdruck durchzuführen. Zudem kann forciertes Abladen z. B. über schräge Rampen oder aufgrund nachrückender Tiere etc. bei den betroffenen Tieren erhebliche Schmerzen auslösen. Nur bei ruhigem Abladen ist sichergestellt, dass Tiere mit Gangbildveränderungen und Lahmheiten bereits beim Abladen erkannt werden.

Insbesondere mit Tieren, die aufgrund erheblicher Funktionsstörungen im Bewegungsapparat lauffähigen sind, muss beim Abladen sehr sensibel umgegangen werden. Angesichts möglicher Knochenbrüche und erheblicher Gewebszerstörungen, die auch fleischbeschaulich und diagnostisch relevant sind, müssen diese Tiere an Ort und Stelle und unverzüglich geschlachtet oder getötet werden, v. a. zu Zeiten an denen keine Schlachtung durchgeführt wird (z. B. nachts). Tiere mit Herz-Kreislaufstörungen müssen von Letzteren unterschieden werden. Je nach amtlicher Entscheidung können sie zur Regeneration an Ort und Stelle verbleiben und sich eventuell erholen. Unbedingt muss darauf geachtet werden, dass keinesfalls andere Tiere über ein festliegendes oder auch nur augenscheinlich verharrendes Schwein hinweglaufen können. Die Schlacht tieruntersuchung des festliegenden Tieres ist unbedingt zuerst vorzunehmen. Die eventuelle Bereitschaft eines Tieres mit Femurfraktur mit Hilfe der Vorderbeine vorwärts zu robben, darf keinesfalls ausgenutzt und z. B. mit einer im Vergleich mehr oder weniger harmloseren Lähmung im Hinterhandbereich verwechselt werden (Abb. 7).

Aufgrund der Schwere der Auffälligkeiten können Rückschlüsse auf den Zeitraum des Bestehens der Problematik gezogen werden (Abb. 8, 9). Dies ist u. a. für die Einschätzung als tierschutzwidriger Transport oder auch als tierschutzwidrige Haltung von Bedeutung. Die Einleitung einer veterinärämtlichen Verfolgung von Transporteur und Mäster muss in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung erfolgen, sodass der Kommunikation der amtlichen Tierärzte zwischen Stall und Schlachthalle sowie der jeweiligen amtlichen Dokumentation der Befunde des auffälligen Tieres umso mehr Bedeutung beizumessen ist.

Bei offenen Frakturen ist die Zeitdauer des Bestehens zur weiteren fleischbeschaulichen Beurteilung und Einschätzung der Gefahr von Keimeinschwemmung und eventuell nachfolgender Sepsis essenziell. Bei geschlossenen Frakturen (Abb. 10) und Muskelrupturen ist die zeitliche Eingrenzung des Traumas in der Fleischschau ein wesentlicher Aspekt der tierschutzgerechten fleischbeschaulichen Beurteilung parallel zur Fragestellung der Tauglichkeit des Tierkörpers. Ist der Tierkörper blass, kann schon von länger andauerndem Blutverlust aufgrund der genannten Ätiologie ausgegangen werden. Eine ikterische Verfärbung spricht im Zusammenhang mit



Abb. 13: Sau mit Nachgeburtsverhalten – wäre nach VO (EG) 1/2005¹ transportunfähig gewesen.



Abb. 14: Dekubitus am rechten Tarsalgelenk mit fortgeschrittener Entzündung des umliegenden Gewebes und hochgradiger Lahmheit.



Abb. 15: In die Tiefe gehende Hämatome im *Musculus longissimus dorsi*.

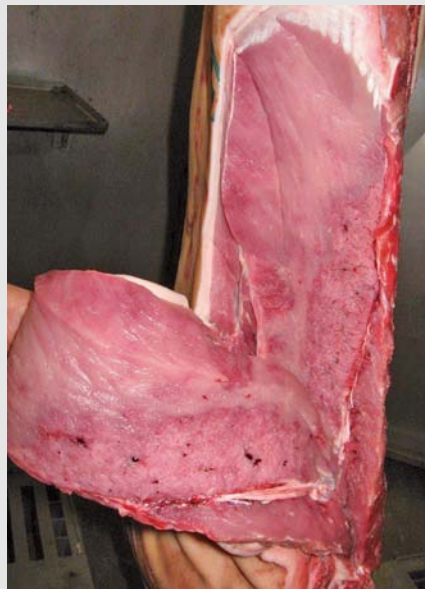


Abb. 16: Nekrose der Rückenmuskulatur, eventuell im Zusammenhang mit einer Drucknekrose nach Aufreiten.



Abb. 17: Hochgradige Pleuritis (verbraucher-, tierschutz- und bestandsrelevant).



Abb. 18: Akute Peritonitis (verbraucher-, tierschutz- und bestandsrelevant).

Blutungen im Wundbereich für einen prähepatischen Ikterus aufgrund des länger andauernden Zerfalls von Erythrozyten und dem Freiwerden von Bilirubin durch Hämolyse. Ebenso sind erhebliche Gewebstraumatisierungen im Bereich der Fraktur (Abb. 11) Hinweise auf die Längerfristigkeit der Erkrankung, also auf das Entstehen des Knochenbruchs deutlich vor dem Transport.

Im Stall ist ferner auf Auffälligkeiten der Schlachttiere zu achten, die bereits am lebenden Tier auf Erkrankungen (Abb. 12) oder eine mögliche Transportunfähigkeit (Abb. 13) hinweisen.

Eines der Hauptbefunde am Tierkörper sind Technopathien wie Dekubitusstellen an den prädisponierten Stellen durch zu hartes Liegen. Betreffen diese Läsionen nicht nur einzelne Tiere einer Partie, spricht dies für Haltungsprobleme im Erzeugerbetrieb. Diese rein haltungsbedingten Technopathien der Masttiere müssen abgegrenzt werden von Dekubitusbefunden durch vermehrtes Liegen einzelner Tiere der Partie aufgrund von Verhaltensstörungen oder als Hinweis auf Erkrankungen (Abb. 14). Gehen diese mit Entzündungen und Abszessbildungen einher, sind sie nicht nur aus Sicht des Tierschutzes zu beurteilen, sondern können je nach Qualität und Ausbreitung der ursprünglich lokalen Erkrankung auch fleischbeschauliche Konsequenzen bis zur Untauglichkeit nach sich ziehen.

Fleischuntersuchung und Organbefunde

Oberflächliche Verletzungen können im darunterliegenden Muskelgewebe zum Teil erhebliche Veränderungen hervorrufen (Abb. 15, 16), die tierschutzrelevant sein können, aber auch auf die Genussauglichkeit des Tierkörpers hin einzuschätzen sind. Gleiches gilt selbstverständlich bei Organveränderungen (Abb. 17 bis 19). Da Organ- und Muskelgewebsveränderungen von Außen nicht direkt zu erkennen sind, aus Sicht des Verbraucher- und Tierschutzes aber relevant sein können und evtl. Rückschlüsse auf die Haltung zulassen (s. o.), ergibt sich hier umso mehr die Notwendigkeit und Bedeutsamkeit einer Rückmeldung der Befunde aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung an die Erzeuger, Tierärzte und Veterinärbehörde. Je nach Schweregrad der Befunde und je nach Intensität, Qualität und Ausbreitung der Gewebsveränderung kann die Dauer der Erkrankung eingegrenzt werden, was bei der Frage der veterinärämtlichen Verfolgung und Gewichtung der tierschutzwidrigen Haltung im Mastbetrieb dokumentiert und kommuniziert werden muss.

Für die Entscheidung zum lokalen Trimmen, zu weiterführenden (bakteriologischen) Untersuchung gem. AVV Lebensmittelhygiene² oder zur Untauglichkeit des Tierkörpers, muss die Abgren-

¹ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (kein Verbringen von Tieren, „die vor weniger als 7 Tagen niedergekommen sind“).

² Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis.

zung der pathologischen Veränderungen zum weiteren Tierkörper erfolgen und z. B. eine Sepsis u. a. durch Untersuchung weiterer Lymphknoten ausgeschlossen werden. Diese Frage der Ab- und Eingrenzung pathologischer Veränderungen im Tierkörper wird anhand der fleischbeschaulichen Beurteilung gemäß VO (EG) 854/2004³ unter Zuhilfenahme diagnostischer Schnittführung in Gewebe und Lymphknoten oder auch erst nach Einleitung einer weiterführenden Untersuchung durch die bakteriologische, bei Verdacht auf maligne Tumore durch histologische Untersuchung beantwortet. Bei Erfassung der Schlachtdaten ist die statistische Differenzierung zwischen Tumoren und Abszessen o. ä. sinnvoll, da völlig unterschiedliche Ätiologien zu Grunde liegen mit entsprechend fleischbeschaulich unterschiedlicher Beurteilung (**Abb. 20**).

Ein spezieller Aspekt der heute immer häufiger ausgeübten Mastberschlachtung ist die Orchitis. Bedingt durch die exponierte Lage kann es am Hoden zu Traumen durch Bissverletzungen, Verletzungen beim Aufreiten oder an scharfen Kanten etc. kommen. Durch diese eventuell nur sehr kleinen Verletzungen entstehen Eintrittspforten für Bakterien, die eine Infektion der Hoden und Hodenhüllen nach sich ziehen können. In Abhängigkeit von Art und Dauer der Infektion ergeben sich verschiedene Stadien der Entzündung ausgehend von dem akuten Entzündungsgeschehen mit hämorrhagischer Infarzierung über die hochgradige Entzündung und Schwellung im Hodenbereich (**Abb. 21**) bis hin zur phlegmonösen Ausbreitung, die sich in Abhängigkeit von der Dauer der Erkrankung über die Faszien in Muskel- und Bindegewebe des gesamten Becken-Bauchbereichs bis zum unteren Halsbereich ausbreiten kann; eine unbedingt tier-schutzrelevante Entwicklung.

Schlachthygiene

Nicht nur, aber ganz besonders bei verdächtigen Tierkörpern ist auf die Schlachthygiene zu achten. Die eventuelle Kontamination im Schlachtprozess, z. B. durch Sägen des Tierkörpers oder manuelle Manipulation beim Vorschneiden und Ausweiden oder durch Herablaufen von Flüssigkeiten aus einem Wundbereich (**Abb. 22**), ist fleischbeschaulich zu berücksichtigen. Zudem muss die Verbreitung von Keimen im Schlachtkörper im Rahmen des Schlachtprozesses unbedingt vermieden werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass technische Einrichtungen, die mit verändertem Gewebe in Kontakt gekommen sind, unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden.

Anschrift des Autors:

Peter Kremer, Leiter der Fleischuntersuchungsstelle beim öffentlichen Schlachthof der Samtgemeinde Sögel; 2. Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Fleischhygiene und Tierschutz Niedersachsen, kremer@soegel.de

³ Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

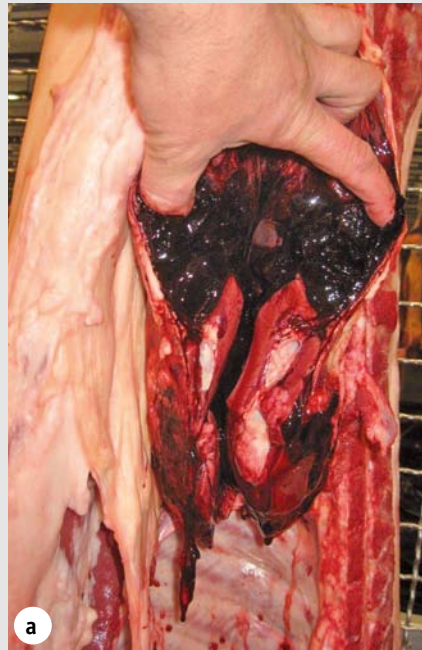


Abb. 19: Niere mit
a) hochgradiger Einblutung in die Nierenkapsel oder
b) hochgradiger eitriger Entzündung und schwartiger Zubildung der Nierenkapsel.



Abb. 20: Leber mit a) tumoröser Entartung bzw. b) miliarer Organtuberkulose.



Abb. 21: Hochgradige Entzündung und Schwellung im Hodenbereich eines Mastbers.

Abb. 22: Massiver Schlachthygienemangel durch Herablaufen von Eiter nach dem Anschnitt eines Abszesses bei Teilen des Schlachtierkörpers in Hälften.